



SATZUNG der **Karnevalsgesellschaft Maiblömche Lich-Steinstraß 1935 e.V.**

- eingetragen im Vereinsregister beim AG Düren unter Az. VR 20203 -

- zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2018 -

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen

„Karnevalsgesellschaft Maiblömche Lich-Steinstraß 1935 e.V.“,

abgekürzt

„KG Maiblömche Lich-Steinstraß“,

mit Sitz in Jülich, Stadtteil Lich-Steinstraß.

(2) Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck der Gesellschaft ist die Pflege des rheinischen Brauchtums und die Veranstaltung des Lich-Steinstraßer Karnevals sowie die Heranführung junger Menschen an die karnevalistische Brauchtumpflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die Förderung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet sowie die Gestaltung der Karnevalssession, speziell durch die Veranstaltung von Sitzungen und Karnevalsumzügen. Die Gesellschaft strebt Kontakte auch zu anderen, auch im europäischen Ausland bestehenden Karnevalsgesellschaften an.

(2) Die Gesellschaft ist Mitglied im „Bund Deutscher Karneval“, im „Karnevalsverband Rhein-Erft“ und im „Regionalverband Düren im BDK“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, d.h. sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Zweck der Gesellschaft kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, welche sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet.
- (2) Über den an die Geschäftsstelle zu richtenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Dieser erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung der Gesellschaft zu halten, die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen, ihre Ziele und Zwecke zu fördern und an deren Verwirklichung mitzuwirken.
- (4) Für besondere Verdienste innerhalb der Gesellschaft werden von der Mitgliederversammlung Ehrentitel (Ehrenvorsitzender, Ehrenpräsident, Ehrenmitglied) vergeben. Ehrensensatoren werden vom Vorstand ernannt. Ehrennadelträger werden vom Senat ernannt.
- (5) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Mitgliedergruppen differenzierte Beiträge beschließen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a. Austrittserklärung an die Geschäftsstelle
 - b. Auflösung oder Insolvenz einer juristischen Person
 - c. Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes
 - d. Beitragsrückstand
- (2) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei grobem Verstoß gegen den Zweck der Gesellschaft und die Satzung, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss des Gesamtvorstandes, über den ein schriftlicher Bescheid ergeht, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Gesamtvorstand möglich. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gesellschaft. Beitragsrückstände sind zu entrichten und eingegangene Verpflichtungen bis zum Zeitpunkt des Austritts zu erfüllen. Alles im Besitz befindliche Eigentum der Gesellschaft muss zurückerstattet werden.

- (3) Bei einem Beitragsrückstand trotz einfacher Mahnung kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes beschließen. Die Fristen für die Entrichtung des Beitrages werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
- a. Mitgliederversammlung
 - b. Geschäftsführender Vorstand
 - c. Gesamtvorstand
 - d. Ausschüsse für besondere Anlässe

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstands
 - d. Festlegung von Beiträgen
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Beschlussfassung über Anträge
 - g. Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail, Telefax) eingeladen. Sie tagt, so oft es erforderlich ist; in der Regel einmal im Jahr.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beim Gesamtvorstand verlangt. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle tagen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Zulassung und Behandlung von Anträgen, die später als sieben Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Ausgenommen davon sind Anträge auf Vereinsauflösung und Satzungsänderung.

- (7) Für besondere Anlässe und Aufgaben können Ausschüsse gewählt werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzender
 - b. ein oder zwei Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c. Geschäftsführer
 - d. Kassierer
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. die Vertretung gerichtlich und außergerichtlich, besteht aus Vorsitzender, Geschäftsführer und Kassierer. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegen die Verwaltung ihres Vermögens und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Der Vorsitzende kann - in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand - Mitglieder aus dem Gesamtvorstand in den geschäftsführenden Vorstand berufen.

§ 9 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand stellt die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft auf und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Geschäftsführender Vorstand
 - b. Stellvertretender Geschäftsführer
 - c. Stellvertretender Kassierer
 - d. Beisitzer
 - e. Ehrenpräsident
 - f. Ehreuvorsitzender
 - g. Senatspräsident
- (2) Die Beisitzer können mit besonderen Aufgaben betraut werden und führen demnach eine entsprechende Bezeichnung (wie z.B. Sitzungspräsident, Sonderaufgaben, Sponsorenfindung, Fundus, Literat, Ordensmeister, Pressesprecher, Schriftführer, Wagenbauer, Zeltbauer).

- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme von Ehrenpräsident, Ehrenvorsitzenden und Senatspräsident, werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.
- (5) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Gesamtvorstandes werden mit vorheriger Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel durch den Vorsitzenden einberufen.
- (7) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchem alle Beschlüsse und Entscheidungen festgehalten sind.
- (8) Der Gesamtvorstand kann für die Gesellschaft eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse der Gesellschaft wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Bei der Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer anwesend sein.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes vor.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung und des entsprechenden Inhaltes in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen rein redaktioneller Art selbstständig vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

§ 12 Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von drei Monaten mit gleicher

Tagesordnung durchzuführen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen an die Stadt Jülich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Stadtteils Lich-Steinstraß zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand der Gesellschaft ist das Amtsgericht Jülich.